

Kirchliche Trauung und bürgerliche Zivilehe

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit ist das Recht der Eheschließung grundlegend verändert worden: Seit 1. Januar 2009 darf sich ein Paar auch dann kirchlich trauen lassen, wenn es zuvor nicht standesamtlich geheiratet hat. Kirchliche Trauung und staatliche Eheschließung stehen damit völlig unabhängig nebeneinander.

Das neue Recht hindert die Geistlichen nicht mehr, Heiratswillige kirchlich zu verbinden, selbst wenn diese gar nicht beabsichtigen, auch bürgerlich eine Ehe einzugehen. Man kann also nun kirchlich heiraten, ohne sich staatlich und zivilrechtlich binden zu wollen. Seit der Einführung der Zivilehe in Deutschland 1875 waren Pastoren bestraft worden, wenn sie eine Hochzeit in der Kirche vor der standesamtlichen Eheschließung vollzogen. Das ist nun vorbei.

Die Paragraphen 67 und 67 a, die eine Hochzeit vor dem Altar ohne vorherige standesamtliche Trauung seit 133 Jahren verboten haben, sind ohne Aufhebens gestrichen worden. Sie galten seit dem Kulturkampf der Bismarck-Zeit. Damals war gegen den heftigen Protest der Kirchen die obligatorische Zivilehe eingeführt worden.

Die Erklärung der kirchlichen „Berliner August-Konferenz“ von 1875 wurde ausdrücklich zustimmend und positiv in der Hannoverschen Ev.Luth. Freikirche, einer Vorgängerkirche der SELK, aufgenommen. Dort heißt es:

- „1. Durch Einführung der Zivilehe hat sich der Staat in Bezug auf das Eherecht von der Kirche getrennt, damit wird der Kirche ihre Freiheit auf diesem Gebiete zurückgegeben.*
- 2. Die Kirche hat umso mehr die Pflicht, ihr Eherecht nur nach ihren Prinzipien, d.h. nach dem Worte Gottes auszugestalten und zu ordnen.*
- 3. Demgemäß hat sie von ihren Gliedern zu fordern, dass sie sich den Gesetzen des Staates unterwerfen, aber ohne die kirchliche Trauung ihre Ehe nicht für christlich perfekt halten.*
- 4. Die Trauung ist nicht bloß Segnung der bürgerlich geschlossenen Ehe, sondern selbständige Schließung der christlichen Ehe.*
- 5. Daraus folgt, dass die Form der christlichen Eheschließung höchstens insofern einer Änderung bedarf, dass an der betr. Stelle das Prädikat ‚christlich‘ eingefügt wird.“*

Leider ist in den evangelischen Kirchen in Deutschland weithin die kirchliche Trauung aufgegeben worden. So werden in den großen ev. Kirchen Ehen nicht mehr getraut, sondern nur noch gesegnet. Die Zivilehe dagegen hat sich immer weiter von der christlichen Eheschließung entfernt. So werden Ehen vor dem Standesamt nicht mehr auf Dauer geschlossen und die Ehe ist nicht mehr auf Mann und Frau beschränkt.

Damit stellt sich der Kirche verstärkt die Aufgabe, die **christliche Ehe** „nach dem Wort Gottes auszugestalten und zu ordnen“. Es ist ernsthaft zu fragen, ob nicht die Zivilehe sich grundlegend von einer christlicher Eheauffassung gelöst habe. Die neue Gesetzesregelung bedeutet, daß der Staat einer kirchlichen Ehe die Anerkennung als Ehe im Rechtssinn verweigert. Der Konflikt zwischen Staat und Kirche hat sich dadurch verschärft. Die christliche Eheschließung hat vom Staat den Rang einer privaten religiösen Handlung erhalten, gleichwertig beispielsweise einer in einer Moschee geschlossenen Mehr-„Ehe“, die den deutschen Formvorschriften widerspricht.

Die staatliche "bürgerliche Ehe" und die Ehe nach Kirchenrecht stehen nun völlig unverbunden nebeneinander. Der Regensburger Familienrechtsprofessor Dieter Schwab weist auf die Folgen hin: "Ein Paar, das sich kirchlich, aber nicht standesamtlich trauen lässt, befindet sich in einer Ehe, die jedoch vom staatlichen Recht als nichteheliche Gemeinschaft angesehen wird - mit allen Konsequenzen."

Das heißt: Kein Unterhalt, kein Erbrecht, kein Steuerfreibetrag, keine Schutzvorschriften für den Schwächeren beim Scheitern der Ehe, auch kein Zugewinnausgleich. Ansonsten auch kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, keine Rechte bei der Totensorge oder bei der Organtransplantation.

Wegen der Nichtanerkennung der kirchlichen Eheschließung hat die Kirchenleitung der SELK eine verbindliche Regelung beschlossen, die eine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Zivileheschließung nur in engen Ausnahmefällen ermöglicht.

In der Bundes-ACK hat Bischof Voigt die Singularität der deutschen Gesetzgebung im europäischen und weltweiten Kontext thematisiert und die **Wiedereinsetzung der Pfarrer in die standesamtlichen Rechte** gefordert.